

Vergaberichtlinien für das Qualitätszeichen „Wittelsbacher Land“



- § 1 Ziel des Qualitätssiegels
- § 2 Geltungsbereich und Sonderregelungen
- § 3 Vergabe des Qualitätssiegels
- § 4 Vergabekriterien für Einrichtungen, Unternehmen und Produkte
- § 5 Verpflichtungen des Inhabers
- § 6 Verlust der Berechtigungen
- § 7 Schutz des Qualitätssiegels
- § 8 Kontrollen
- § 9 Rechte des Inhabers
- § 10 Vergabestelle
- § 11 Kosten für die Vergabe des Qualitätssiegels
- § 12 Ermächtigungen
- § 13 Geltungsdauer
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel des Qualitätssiegels

Das Qualitätssiegel für Einrichtungen, Unternehmen und Produkte aus dem Wittelsbacher Land soll ein Markenzeichen aber auch Vermarktungszeichen innerhalb und außerhalb des Landkreises Aichach-Friedberg sein. Die Vergabe der Siegel erfolgt nach strengen Anforderungen und soll auf eine besondere Qualität bzw. Leistungen aufmerksam machen. Dabei ist vor allem die nachhaltige Entwicklung im Auge zu behalten.

§ 2 Geltungsbereich und Sonderregelungen

- (1) Diese Richtlinien gelten für wirtschaftlich orientierte Einrichtungen und Unternehmen sowie für Produkte aus dem Wittelsbacher Land. Das Qualitätssiegel kann nur an Einrichtungen und Unternehmen mit Sitz im Landkreis Aichach-Friedberg vergeben werden. Das Qualitätssiegel ist immer an den Inhaber gebunden und kann nicht weiter vergeben werden.
- (2) Das Qualitätssiegel wird weder an politische noch an religiöse Gruppierungen/ Vereinigungen vergeben.
- (3) Das Qualitätssiegel kann an Unternehmen, die ihre Betriebsstätte im Wittelsbacher Land haben, nur für ein Produkt vergeben werden.

§ 3 Vergabe des Qualitätssiegels

Die Vergabe der Qualitätssiegel erfolgt einmal jährlich. Die Auszeichnung nehmen der Landrat und der Vorsitzende des Vereines Wittelsbacher Land vor. Das Qualitätssiegel „Wittelsbacher Land“ ist nicht übertragbar und kann vom Inhaber nicht weiter veräußert werden.

§ 4 Vergabekriterien für Einrichtungen, Unternehmen und Produkte

- (1) Die Vergabekriterien für das Qualitätszeichen „Wittelsbacher Land“ sind in den Anlagen 1a und 1b beschrieben.
- (2) Die Vergabestelle für das Qualitätssiegel ist berechtigt, zur Beurteilung der Einrichtung, des Unternehmens oder des Produkts neutrale externe Stellen oder übergeordnete Institutionen aufzusuchen bzw. zu befragen.
- (3) Der Rechtsweg zur Vergabe des Qualitätssiegels ist für den Bewerber nicht eröffnet. Ein Rechtsanspruch auf das Qualitätssiegel kann nicht aus diesen Richtlinien abgeleitet werden.
- (4) Welche Einrichtungen oder Unternehmen im Einzelnen die Möglichkeit erhalten, sich um ein Qualitätssiegel zu bewerben entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand des Wittelsbacher Land e. V. nach vorliegendem Antrag. Die Entscheidung ist aus Gründen der Gleichbehandlung für vergleichbare Einrichtungen und Unternehmen bindend und zwingend anzuwenden.
- (5) Die Bewerber müssen Mitglied im Wittelsbacher Land e. V. sein.

§ 5 Verpflichtungen des Inhabers

- (1) Der Inhaber ist verpflichtet, alle Änderungen, die für die Vergabe des Qualitätssiegels maßgebend sind, unverzüglich dem Verein Wittelsbacher Land zuzuleiten.

- (2) Ist der Inhaber des Qualitätssiegels schuldhaft oder unverschuldet den Verpflichtungen, die sich aus den Vergaberichtlinien ergeben, nicht nachgekommen, so besteht die Möglichkeit der Selbstanzeige durch den Inhaber. Werden diese Verstöße behoben und entsteht dadurch ein möglichst geringer Schaden, so kann der Wittelsbacher Land e. V., vertreten durch den Vorstand, von Sanktionen absehen.
- (3) Der Bewerber hat in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die in seinem Antrag aufgeführten Merkmale erfüllt werden. Kosten für den Erhalt derartiger Nachweise sind vom Bewerber zu tragen. Kommt der Bewerber dieser Nachweispflicht nicht nach, so ist der Antrag abzulehnen.

§ 6 Verlust der Berechtigungen

- (1) Sind die Voraussetzungen zum Führen des jeweiligen Qualitätssiegels durch den Inhaber nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt, dann verliert der Inhaber alle Berechtigungen zum Führen des Qualitätssiegels.
- (2) Erhält der Verein Kenntnis von Hinweisen in begründeten Fällen, die dem Qualitätssiegel Wittelsbacher Land entgegenlaufen oder die Ziele und das Leitbild des Vereins Wittelsbacher Land schädigen können oder kommt der Inhaber seinen Verpflichtungen, die sich aus diesen Richtlinien ergeben nicht nach, kann das Qualitätssiegel durch Beschluss des Vorstands entzogen werden.
- (3) Nach Ermessen kann je nach Schwere des Verstoßes vor dem Verlust zum Führen des Qualitätssiegels eine schriftliche Abmahnung gegen den Inhaber ausgesprochen werden.

§ 7 Schutz des Qualitätssiegels

Das Qualitätssiegel Wittelsbacher Land ist urheberrechtlich geschützt. Eine missbräuchliche Verwendung wird untersagt und mit entsprechenden Mitteln verfolgt.

§ 8 Kontrollen

Die Inhaber des Qualitätssiegels „Wittelsbacher Land“ erklären sich bereit, angemeldete oder unangemeldete Kontrollen oder Stichprobenprüfungen seitens des Vereines Wittelsbacher Land zu dulden. Die Kontrollen werden von der Vergabestelle durchgeführt oder beauftragt. Kosten für die durchgeführten Kontrollen entstehen dem Inhaber nicht. Ein Anspruch auf Durchführung der Kontrollen an den Verein Wittelsbacher Land besteht nicht. Der Inhaber des Qualitätssiegels „Wittelsbacher Land“ unterstützt die durchzuführenden Kontrollen.

§ 9 Rechte des Inhabers

- (1) Wird dem Inhaber das Qualitätssiegel zuerkannt, ist der Erwerber berechtigt, es zu nutzen und soll mit dem jeweils zuerkannten Qualitätszeichen auf Produkten, Briefköpfen, Werbezeitschriften und Ähnlichem werben. Dabei ist sicherzustellen, dass klar ersichtlich ist, welches Qualitätssiegel erworben wurde (Institution oder Produkt).
- (2) Die Erwerber der Qualitätssiegel werden in der Homepage des Vereines Wittelsbacher Land in einer der Kategorie entsprechenden Datenbank als Empfehlung aufgeführt.

- (3) Bei Unklarheiten hinsichtlich des Verwendens des Qualitätssiegels ist der Verein Wittelsbacher Land zu kontaktieren.
- (4) Der Verein Wittelsbacher Land behält sich vor, weitere Unterstützungen an die Inhaber des Qualitätssiegels zu leisten. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

§ 10 Vergabestelle

- (1) Die Bewertungen und Empfehlungen für die Vergabe des Qualitätssiegels werden von einer Vergabestelle übernommen.
- (2) Die Vergabestelle soll möglichst unabhängig nach rein sachlichen Kriterien anhand des Bewertungsschemas entscheiden. Die acht beschließenden Mitglieder werden vom Vorstand des Vereines Wittelsbacher Land bestellt. Die bestellten Mitglieder müssen nicht Mitglied im Verein Wittelsbacher Land sein. Die Zusammensetzung soll möglichst ausgewogen sein und verschiedene Branchen umfassen. Die Bestellung gilt für vier Jahre. Erneute Bestellungen sind möglich. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, so werden vom Vorstand des Wittelsbacher Landes neue Mitglieder nachbestellt. Eine Rücknahme der Bestellung kann auf Wunsch des Mitgliedes oder bei Verfehlungen durch den Vorstand des Wittelsbacher Land e. V. erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird für die Tätigkeit nicht geleistet.
- (4) Die Vergabestelle ist berechtigt, zur Entscheidungsfindung externen Sachverstand zu nutzen und Sachkundige als beratende Mitglieder zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Vorstandsmitglieder sind keine Mitglieder der Vergabestelle und die Geschäftsführung des Vereins nimmt lediglich beratend an den Sitzungen teil. Die Vergabestelle wählt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (5) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfähig ist das Gremium, wenn die Hälfte der beschließenden Mitglieder anwesend ist. In Zweifelsfällen oder möglichen Pattsituationen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es sind möglichst einvernehmliche Entscheidungen anzustreben.
- (6) Liegt Befangenheit bei Mitgliedern der Vergabestelle vor, so ist dies unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Diese Mitglieder werden dann für das ganze Verfahren ausgeschlossen. Kommen die befangenen Mitglieder der Mitteilungspflicht nicht nach, so ist nach bekannt werden dieses Umstandes das Verfahren unter Ausschluss dieser Mitglieder neu durchzuführen.
- (7) Die organisatorische Abwicklung der Sitzung wird durch die Geschäftsführung des Vereins Wittelsbacher Land unterstützt.
- (8) Die Vergabestelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kosten für die Vergabe des Qualitätssiegels

Die Kosten für die Beantragung der Vergabe werden je nach Firma, Dienstleistung und Produkt ermittelt und können der Anlage 2 entnommen werden. Die Kosten sind vom Bewerber um das Qualitätssiegel im Voraus auf das Konto des Vereins Wittelsbacher Land abzuführen.

§ 12 Ermächtigungen

Der Verein Wittelsbacher Land wird ermächtigt, die Vergabekriterien für Einrichtungen, Unternehmen und Produkte sowie die Kostenfestsetzungen anzupassen. Die Änderungen können durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 13 Geltungsdauer

Das Qualitätssiegel wird mit den damit verbundenen Rechten für eine Zeit von drei Jahren verliehen, sofern die Berechtigung nicht vorher entzogen wurde. Danach ist eine erneute Vergabe nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinie erforderlich.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Vergaberichtlinien treten zum 1. Januar 2005, geändert zum 25.01.2012, 10.02.2014 07.12.2016 in Kraft.

Aichach, 11. Januar 2017



Dr. Klaus Metzger, Landrat
1. Vorsitzender



Wittelsbacher Land e. V.

Anlage 1b: Kriterien zur Vergabe eines Qualitätssiegels für Produkte und Dienstleistungen

Name des Antragstellers: _____

Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail: _____

Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels an ein Produkt/für eine Dienstleistung

Die Vorstellung der Einrichtung oder des Unternehmens und des Produkts bzw. der Dienstleistung ist als Anlage enthalten (**Allgemeine Betriebsbeschreibung** mit allen wichtigen Daten und Kennzahlen des Betriebes, z. B. Betriebsart, Anzahl der Mitarbeiter, Firmenphilosophie, Lage, Anzahl der Tiere, Abfall-/Kadaverentsorgung, usw.)

Der Bewerber **stellt seine Einrichtung/sein Unternehmen sowie die Verfahren in einer eigenen Darstellung ausführlich und aussagekräftig dar** und hebt dabei besonders hervor, was ihn von vergleichbaren Einrichtungen und Unternehmen in seiner Branche unterscheidet bzw. abhebt. Dabei beschreibt er auch die Erfüllung der nachfolgenden Bewertungskriterien.

Findet sich eine Einrichtung/ein Unternehmen in den einzelnen Kriterien oder in den Erläuterungen zu den Kriterien nicht wieder, so sind die Kriterien sinngemäß nach deren Zielen zu behandeln.

Die aktuellen Gewichtungsfaktoren sind dem Anhang der Richtlinie zu entnehmen.

Heinrich P. —



Wittelsbacher Land e. V.

Anlage 1b (für Produkte und Dienstleistungen)

	Ja	Nein	
1. Firmensitz (Betriebsstätte, Sitz der Einrichtung/des Unternehmens im Landkreis Aichach-Friedberg) – AUSSCHLUSSKRITERIUM			
2. Mitgliedschaft im Wittelsbacher Land e. V. – AUSSCHLUSSKRITERIUM			
3. Nachvollziehbare Wertschätzungskette /gentechnikfrei (nach dem Gentechnikgesetz GenTG) – AUSSCHLUSSKRITERIUM		ENDE	
	Max. Punkte	Gewichtungs- faktor	Punkte erreicht
4. Regionalität Welche Verbindungen/Beziehungen bestehen zwischen Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen und der Region Wittelsbacher Land?	10	2,5	
5. Qualität Welche Qualitätsstandards gibt es für Ihr Produkt/ihre Dienstleistungen in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen und wie sichern Sie diese?	10	2,5	
6. Umweltschutz Welche Maßnahmen zum Schutze der Umwelt ergreifen Sie?	10	2	
7. Sicherheit Was tun Sie, damit die Aktivitäten Ihrem Unternehmen sicher ablaufen?	10	2	
8. Wertdarstellung Wie setzen Sie sich für soziale Belange ein?	10	1	
Gesamtpunktzahl			

Beispiele und Erläuterungen zu den einzelnen Punkten sind auf dem Beiblatt zu finden.

Erklärung:

Der Bewerber erklärt, dass er die Angaben und Beschreibungen nach bestem Wissen und Gewissen geleistet hat und dass er alle gesetzlichen Verpflichtungen (wie z. B. Erlaubnisse, Anzeigen) uneingeschränkt einhält.

Ort, Datum

Unterschrift



Wittelsbacher Land e. V.

Erläuterungen zu Anlage 1b

4. Regionalität [Gewichtungsfaktor V1: 3 / Gewichtungsfaktor V2: 2]

Welche Verbindungen/Beziehungen bestehen zwischen Ihrem Produkt / Ihrer Dienstleistung und der Region Wittelsbacher Land?

Damit ist z. B. gemeint:

- Regionalität in Bezug auf das Produkt / die Dienstleistung
- Regionalität in Bezug auf den Einsatz von Rohstoffen, Betriebsstoffen und Hilfsstoffen in Bezug auf die Produktion/ die Erstellung der Dienstleistung
- Regionalität in Bezug auf den Vertrieb/Verkauf, Zusammenarbeit im „Netzwerk“ Wittelsbacher Land

5. Qualität [Gewichtungsfaktor V1: 3 / Gewichtungsfaktor V2: 2]

Welche Qualitätsstandards gibt es für Ihr Produkt / Ihre Dienstleistung und wie sichern Sie diese?

Damit ist z. B. gemeint:

- Qualitätsprüfungen (Einzelprüfungen, Qualitätsmanagement)
- Referenzen und Auszeichnungen
- (Umgang mit) Beschwerden über das Produkt / die Dienstleistung
- Geprüfte Inhaltsstoffe, Zulässige Inhaltsstoffe, Haltbarkeit/Frische des Produkts, Substitution (Ersatz von schädlichen Stoffen durch umweltfreundlichere/gesündere Stoffe), Konservierungsstoffe/ Allg. Zusatzstoffe
- Umgang mit Ausschuss
- Informationen zum Produkt / zur Dienstleistung (Bedienungsanleitungen, Hinweise, etc.)
- Kundenservice (Garantiezeiten, 24-Stundenservice, Ausfall-Ersatz-Regelungen, etc.)

6. Umweltschutz [Gewichtungsfaktor V1: 2 / Gewichtungsfaktor V2: 2]

Welche Maßnahmen zum Schutze der Umwelt ergreifen Sie bei der Produktion und im Vertrieb Ihres Produktes / der Ausübung und dem Vertrieb Ihrer Dienstleistung?



Wittelsbacher Land e. V.

Damit ist z. B. gemeint:

- Umweltfreundliches Produkt
- Umweltfreundliche Verpackung
- Referenzen/ Auszeichnungen, Behördliche Anerkennungen
- Umweltfreundliche Entsorgung
- Alternative Werkstoffe/Verfahren etc.
- Alternative Energieversorgung zum Betreiben des Produktes
- Umweltbewusster Umgang in Vertrieb und Marketing (Keine Briefkasten-Werbesendungen, Digitaler Schriftverkehr, Kundentermine per Skype, Fuhrpark mit alternativen Antriebstechniken, etc.)

7. Sicherheit [Gewichtungsfaktor: 1 / Gewichtungsfaktor V2: 2]

Was tun Sie, damit die Produktion und das Inverkehrbringen Ihres Produktes sicher abläuft / damit die Kundenberatung, die Erstellung und der Service Ihrer Dienstleistung sicher ist?

Damit ist z. B. gemeint:

- Erfüllung gesetzlicher Auflagen an die Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung)
- Erfüllung freiwilliger Auflagen an die Produktsicherheit (z. B. GS-Zeichen)
- Chargen-Kennzeichnungsverfahren
- Erstellung und Dokumentation von Beratungsprotokollen, etc.

8. Wertdarstellung [Gewichtungsfaktor: 1 / Gewichtungsfaktor V2: 2]

Welche Werte sehen Sie in Ihrem Produkt / Ihrer Dienstleistung?

Damit ist z. B. gemeint:

- Patente, Gebrauchsmuster
- Erprobte/Traditionelle Herstellung des Produktes / Erstellung der Dienstleistung
- Herstellung des Produktes nach Geboten oder alten Rezepten (z. B. Reinheitsgebot bei Bier)
- Produktkooperationen mit anderen Firmen (Zulieferer)/Dienstleistungscooperationen mit anderen Dienstleistern
- Produktentwicklungen / Innovationen
- Referenzkunden
- Kundenservice
- Veröffentlichte Kundenbewertungen und der Umgang damit



Anlage 2: Kosten zur Vergabe des Qualitätssiegels

Wittelsbacher Land e. V.

Beantragung Erstzertifizierung Qualitätssiegel: 300 Euro

Beantragung Wiederholungszertifizierung: 150 Euro